



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und Umsetzung zweier Abkommen mit der EU betreffend Prüm und Eurodac

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen³;
- b. das Protokoll vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke⁴;

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Übereinkommen zu ratifizieren.

SR

¹ SR 101

² BBl ...

³ BBl ...

⁴ BBl ...

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch⁵

5quinquies: Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm

Art. 356 a. Bund und Kantone

¹ Gestützt auf das Abkommen zur Beteiligung an Prüm⁶ unterstützen der Bund und die Kantone mittels Abgleichs von Informationssystemen, die biometrische Daten, Fahrzeuge und Fahrzeughalter enthalten, und mittels des Austauschs von Informationen die Vertragsstaaten insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

² Die nationalen Kontaktstellen der Vertragsstaaten können nach Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2008/615/JI⁷ im Einzelfall zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, daktyloskopische Daten mit den Fundstellendatensätzen in dem schweizerischen Informationssystem abgleichen.

Art. 357 b. Nationale Kontaktstellen

¹ Fedpol ist die nationale Kontaktstelle für den Austausch von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten nach den Artikeln 6, 11, 15 sowie 16 Absatz 3 des Beschlusses 2008/615/JI.⁸ Als Kontaktstelle nimmt fedpol namentlich folgende Aufgaben wahr:

⁵ SR 311.0

⁶ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

⁷ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl L 210 vom 6.8.2008, S. 1

⁸ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des

- a. Es nimmt Ersuchen um einen Abgleich mit den DNA-Profilen und den daktyloskopischen Daten, die im Informationssystem von anderen Staaten enthalten sind, der folgenden Behörden entgegen:
 1. fedpol;
 2. der Nachrichtendienst des Bundes;
 3. die Bundesanwaltschaft;
 4. kantonale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.
- b. Es überprüft Treffer, die aufgrund eines Ersuchens der Schweiz im Informationssystem für DNA-Profile oder für Fingerabdrücke eines beteiligten Staates erzielt worden sind.
- c. Es übermittelt dem ersuchenden Staat die personenbezogenen Daten und auf Ersuchen weitere verfügbare Angaben gemäss den Artikeln 5 (DNA-Profile) und 10 (daktyloskopische Daten) des Beschlusses 2008/615/JI.⁹
- d. Es übermittelt auf Ersuchen oder von sich aus personenbezogene und nicht personenbezogene Daten gemäss den Artikeln 13 und 14 (Grossveranstaltungen) sowie dem Artikel 16 (Verhinderung terroristischer Straftaten) des Beschlusses 2008/615/JI.¹⁰
- e. Es legt maximale Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten fest.

² Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist die nationale Kontaktstelle für den Austausch von Daten über Eigentümer und Halter von Fahrzeugen sowie von Fahrzeugdaten nach Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI¹¹ im Rahmen des

Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

⁹ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹⁰ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹¹ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses

Abkommens zur Beteiligung an Prüm¹². Als Kontaktstelle gewährt das ASTRA dem ersuchenden Staat Zugang zum Subsystem IVZ-Fahrzeuge die Eigentümer- oder Halterdaten zu den Zwecken nach Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses 2008/615/JI.¹³

2. DNA-Profil-Gesetz¹⁴

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- c. (...);
- d. den grenzüberschreitenden Datenaustausch im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm¹⁵.

Zwischentitel vor Art. 13a:

4a. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit

Art. 13a Zugriff im Abruf- und Abgleichsverfahren auf das Informationssystem im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm

¹ Gestützt auf das Abkommen zur Beteiligung an Prüm¹⁶ können die nationalen Kontaktstellen der Vertragsstaaten im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten

2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹² Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹³ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, JO L 210 vom 6.8.2008, S. 1

¹⁴ SR 363

¹⁵ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹⁶ Abkommen vom 27. Juni 2017 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses

DNA-Profile mit den Fundstellendatensätzen in dem Informationssystem nach Artikel 10 abgleichen.

² Die für die Anordnung eines DNA-Profiles zuständige Behörde kann zur Verfolgung von Straftaten bei der nationalen Kontaktstelle nach Artikel 357 Absatz 1 StGB einen Abgleich dieses DNA-Profiles mit den DNA-Profil-Informationssystemen der Vertragsstaaten beantragen.

³ Die nationale Kontaktstelle nach Artikel 357 Absatz 1 StGB kann zur Verfolgung von Straftaten die im Informationssystem nach Artikel 10 gespeicherten DNA-Spurenprofile mit dem gesamten Bestand von DNA-Profilen eines Vertragsstaates abgleichen.

⁴ Umgekehrt kann die nationale Kontaktstelle eines Vertragsstaates zur Verfolgung von Straftaten im Einvernehmen mit der nationalen Kontaktstelle nach Artikel 357 Absatz 1 StGB ihre DNA-Spurenprofile mit dem gesamten Bestand der im Informationssystem nach Artikel 10 gespeicherten DNA-Profile abgleichen.

3. Asylgesetz¹⁷

Art. 99 Abs. 2-4

² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom Bundesamt für Polizei (fedpol) und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den von fedpol geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen

⁴ Stellt fedpol Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.

Art. 102a^{quater}

Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung

¹ Das SEM als nationale Kontaktstelle kann auf der Grundlage des Eurodac-Protokolls¹⁸ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonsti-

2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

¹⁷ SR 142.31

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafver-

ger schwerer Straftaten den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

² Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 1 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen:

- a. fedpol;
- b. der Nachrichtendienst des Bundes;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

³ Zentrale Zugangsstelle nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013¹⁹ ist die Einsatzzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.

⁴ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so leitet die zentrale Zugangsstelle den Antrag der Kontaktstelle des SEM weiter. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert via die nationale Kontaktstelle des SEM.

⁵ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die zentrale Zugangsstelle unverzüglich den Antrag der Kontaktstelle des SEM weiterleiten und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Ausländer- und Integrationsgesetz²⁰

Art. 111j

¹ Das SEM als nationale Kontaktstelle kann auf der Grundlage des Eurodac-Protokolls²¹ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonsti-

folgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1

¹⁹ ABl. L 180/1 vom 29. Juni 2013

²⁰ SR 142.20

²¹ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Be-

ger schwerer Straftaten den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

² Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 1 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen:

- a. fedpol;
- b. der Nachrichtendienst des Bundes;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

³ Zentrale Zugangsstelle nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013²² ist die Einsatzzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.

⁴ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so leitet die zentrale Zugangsstelle den Antrag der Kontaktstelle des SEM weiter. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert via die nationale Kontaktstelle des SEM.

⁵ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die zentrale Zugangsstelle unverzüglich den Antrag der Kontaktstelle des SEM weiterleiten und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.